- 1) den §. 22, wie sogleich weiter besprochen werden soll, unter Berücksichtigung der bereits vorhin gemachten Undeutuns gen in Betreff der Dauer der Function des Prasidenten in angemessener Weise abzuandern,
- 2) wegen nachträglicher Fertigung ber bei dem Schlusse bes Landtags in Rückstand verbliebenen ståndischen Schriften entweder eine Einrichtung in's Leben zu rufen, wie sie eben kurz- lich geschildert worden ist, oder dafür eine andere zweckentspreschende Maaßregel zu ergreifen.

Da über eine solche Maaßregel jedoch erst da weiter zu vershandeln sein wird, wo von der Ausfertigung der ständischen Schriften die Rede ist (§. 129), so verläßt die Deputation diesen zweiten eventuellen Vorschlag ohne weiteres und beschränkt sich zunächst auf §. 22, indem sie, in Betracht, daß der zweite Satz des Paragraphen, als in der Verfassungsurkunde enthalten, überslüssig ist, der erste aber der eben ausgesprochenen Ansicht der Deputation entgegenläuft, folgende Fassung dafür zur Ansnahme empsiehlt:

§. 22.

"Die Function der Präsidenten und ihrer Stellverstreter (Vicepräsidenten) erlischt, sobald für den nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Landtag die neuen Präsidenten ernannt sind, ruht jedoch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern dergestalt, daß die Präsidenten nach dem Schlusse des Landtags, für welchen sie gewählt sind, nur noch die nachstehend erwähnten Gesichafte vornehmen können. Es haben nämlich die Prässidenten:

- 1) an der Prüfung der nach dem Schlusse des Lands tags noch nachträglich zu fertigenden ständischen Schrifsten Theil zu nehmen (vergl. §. 129);
- 2) das Behaltniß, in welchem sich das Driginal der Verfassungsurkunde befindet, unter ihrem Verschluß zu behalten und die Schlussel dazu aufzubewahren;
- 3) die in §. 138 der Verfassungsurkunde ermahnte Konigliche Zusage entgegenzunehmen, und endlich
- 4) bas ftåndische Archiv und die bei demselben ober fonst etwa angestellten ståndischen Beamten von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Sollte, was den zweiten Punkt anlangt, der Prafident in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern mit Tode abgehen, so hat den dort erwähnten Schlussel der Viceprasident der betreffenden Kammer, und wenn dieser nicht mehr vorhanden oder zu erlangen ist, der erste, und sollte auch dieser fehlen, der zweite Secretair sich ausantworten zu lassen und bis zum nächsten Landtage aufzubewahren.

Zugleich verbindet die Deputation bamit den besondern Untrag:

in der kunftigen ståndischen Schrift den Wunsch auszusprechen, daß bezüglich der Aufbewahrung des Driginals der Verfassungsurkunde eine Einrichtung getroffen
werden moge, wie sie in Hinsicht auf die Aufbewahrung
der Depositen vorgeschrieben ist, dafern der desfalls oben
gerügte Mangel nicht vielleicht schon während des nachsten Landtags beseitigt werden sollte.

Das Lettere fteht ju erwarten', da die Herren Regierungs=

commissarien der Ansicht der Deputation hierunter beigetreten sind und die Sache selbst keine großen Schwierigkeiten hat. Um aber dieselbe nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, glaubte die Deputation dessenungeachtet ihrer kurzlich hier mit gedenken zu mussen.

Was dagegen die von der Deputation ausgesprochene Unsicht, daß das Umt des Präsidenten nach dem Schlusse des Landtags nicht ganzlich erlöschen, sondern nur ruhen soll, anlangt,
so ist dieselbe von den Herren Regierungscommissarien nicht gebilligt worden. Es sind dieselben vielmehr bei dem Entwurse
stehen geblieben und haben erklärt, daß das dem Präsidenten in
der Verfassungsurkunde §. 138 angewiesene Geschäft lediglich
als ein personlicher Auftrag zu betrachten sei, die bezügliche Bestimmung mithin der Regel, daß das Umt des Präsidenten mit
dem jedesmaligen Schlusse des Landtags endige, nicht entgegentrete.

In Bezug auf die Form endlich muß die Deputation noch fich ben Vorschlag gestatten,

Sprache gebracht worden ist, entweder bis zur Berathung über die in Antrag gebrachte landståndische Imisschendeputation ausgesetzt, oder aber, je nachdem die Kammer das Eine oder Andere will, der Vortrag über gedachte Deputation, ingleichen den zweiten desfalls gethanen eventuellen Vorschlag hier sogleich mit erfolgen und dann also Berathung und Beschlußfassung über diese drei verschiedenen, jedoch in genauem Zusammenhange stehenden Punkte (§§. 129 und) vereinigt werden möge.

Da, wenn die Kammer für eine permanente landständische Zwischendeputation sich aussprechen sollte, die zu §. 22 gemachten Vorschläge zum Theil überflüssig werden oder einer Modisication zu unterwerfen sein würden, so glaubt die Deputation diese ihre Schlußbemerkung noch besonders motiviren zu mussen, und überläßt nunmehr der Kammer, das Geeignete hierauf zu beschließen.

Prafident Braun: Bas die Form ber Berathung ans langt, fo fclagt bas Directorium Ihnen vor, die Berathung nur auf den Untrag, ber prajudiciell icheint, namlich ben Geite 33 am Schluffe bes Berichts (f. vorstehend) zu beschranten, ba, wenn ber erfte Untrag Unnahme findet, die Discuffion über bas Materielle gegenwartig nicht nothig fcheint. Die Deputation fagt Seite 33: "In Bezug auf die Form endlich muß die Deputation noch fich ben Borfcblag geftatten, baß bie Beschlußfaffung über basjenige, mas hier zur Sprache gebracht worden ift, entweder bis gur Berathung uber bie in Untrag gebrachte landftandische Zwischendeputation ausgesett, oder aber, je nachdem die Kammer bas Gine ober Unbere will, der Bortrag über gedachte Deputation, ingleichen ben zweiten besfalls gethanen eventuellen Borichlag hier fogleich mit erfolgen und bann alfo Berathung und Beschlußfaffung über biefe brei berfchiebenen, jedoch in genauem Bufammenhange ftehenden Puntte (§§. 129 und) vereinigt werben moge." Das icheint dem Prafidium ein prajudicieller Punft, ber ge-Theilt genwartig als Berathungsgegenftanb nun vorliegt. bie Rammer biefe Unficht? - Ginftimmig Ja.